



# Amtsblatt

für die

## Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kalthohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2019	Leinefelde-Worbis, den 28.02.2019	Nr. 5
---------------	-----------------------------------	-------

### Inhalt

### Seite

#### **A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis**

- Veröffentlichung der Einwohnerzahlen der Ortsteile der Stadt Leinefelde-Worbis für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 31
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 32
- Einladung zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Breitenholz am 08.03.2019 46
- Einladung zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Kallmerode am 13.03.2019 47
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis am 11.03.2019 48

#### **B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Monat März/April 2019 50
- Pressemitteilung des Landkreises Eichsfeld- Ehrenamtliche Vormundschaften gesucht 51

**Herausgeber:** Stadt Leinefelde-Worbis

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)  
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.  
Auch unter der Internetadresse [www.leinefelde-worbis.de](http://www.leinefelde-worbis.de) ist das Amtsblatt abrufbar.

## A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis



Stadt Leinefelde-Worbis  
Der Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Veröffentlichung der Einwohnerzahlen der Ortsteile der Stadt Leinefelde-Worbis für die Kommunalwahlen am 26.05.2019**

Für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 werden für die Ortsteile Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode und Worbis laut Einwohnermelderegister der Stadt Leinefelde-Worbis mit Stand vom 30.06.2018 folgende Einwohnerzahlen festgestellt.

Für die Ortsteile Hundeshagen und Kallmerode gelten die veröffentlichten Einwohnerzahlen vom Thüringer Landesamt für Statistik mit Stand vom 30.06.2018.

<u>Ortsteil</u>	<u>Einwohnerzahl</u>
Beuren	1.110
Birkungen	1.318
Breitenbach	938
Breitenholz	523
Hundeshagen	1.161
Kallmerode	612
Kaltohmfeld	164
Kirchohmfeld	389
Leinefelde	8.841
Wintzingerode	629
Worbis	4.795

Diese Einwohnerzahlen sind Grundlage für die maßgebende Zahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder in den betreffenden Ortsteilen.

Leinefelde-Worbis, 28.02.2019

gez. Jürgen Unger  
Wahlleiter

## Bekanntmachung

### Aufforderung

### zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

#### A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Leinefelde-Worbis mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis sind am 26.05.2019 insgesamt

#### **30 Stadtratsmitglieder**

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.  
**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.  
**Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten.**

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber

des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit

vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis ununterbrochen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtrats-mitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Hundeshagen und Kallmerode im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.  
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in den **Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis**

**in Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis**

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**in Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis**

Montag und Dienstag	von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

ausgelegt.

**Hinweis:** (letzte Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften ist im Bürgerbüro Leinefelde der 20.04.2019 bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro Worbis der 18.04.2019 bis 17:30 Uhr wegen der Feiertage).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Stadt Leinefelde - Worbis;**

**Kaufeck Worbis, Rossmarkt 2, Zimmer 412, 37339 Leinefelde-Worbis,**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können **nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.  
**Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **B. Wahl der Ortsteilbürgermeister**

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung
  - Beuren**
  - Birkungen**
  - Breitenbach**
  - Breitenholz**
  - Kaltohmfeld**
  - Kirchhohmfeld**
  - Leinefelde**
  - Wintzingerode**
  - Worbis**

der Stadt Leinefelde-Worbis werden **am 26.05.2019** die Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt Leinefelde-Worbis gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hin-aus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder

Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.  
**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen

Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder der Ortsteilräte, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortsteile, zu wählen wären, insgesamt für

<b>Beuren</b>	=	<b>40 Unterschriften</b>
<b>Birkungen</b>	=	<b>40 Unterschriften</b>
<b>Breitenbach</b>	=	<b>30 Unterschriften</b>
<b>Breitenholz</b>	=	<b>30 Unterschriften</b>
<b>Kaltohmfeld</b>	=	<b>20 Unterschriften.</b>
<b>Kirchohmfeld</b>	=	<b>20 Unterschriften</b>
<b>Leinefelde</b>	=	<b>50 Unterschriften</b>
<b>Wintzingerode</b>	=	<b>30 Unterschriften</b>
<b>Worbis</b>	=	<b>50 Unterschriften</b>

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte

Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates, bezogen auf die Einwohnerzahl des Ortsteils mit Stand vom 30.06.18, zu wählen wären  
insgesamt:

<b>Beuren</b>	=	<b>32 Unterschriften</b>
<b>Birkungen</b>	=	<b>32 Unterschriften</b>
<b>Breitenbach</b>	=	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Breitenholz</b>	=	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Kaltohmfeld</b>	=	<b>16 Unterschriften.</b>
<b>Kirchohmfeld</b>	=	<b>16 Unterschriften</b>
<b>Leinefelde</b>	=	<b>40 Unterschriften</b>
<b>Wintzingerode</b>	=	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Worbis</b>	=	<b>40 Unterschriften</b>

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Leinefelde-Worbis **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in den **Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis**

**in Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis**

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag	von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**in Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis**

Montag und Dienstag	von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

ausgelegt.

**Hinweis:** (letzte Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften ist im Bürgerbüro Leinefelde der 20.04.2019 bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro Worbis der 18.04.2019 bis 17:30 Uhr wegen der Feiertage).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Stadt Leinefelde-Worbis,  
Kaufeck Worbis, Rossmarkt 2, Zi. 412, 37339 Leinefelde-Worbis,**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Leinefelde-Worbis unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert,

festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein.

**Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Leinefelde-Worbis** zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **C. Wahl der Ortsteilratsmitglieder**

1. In den Ortsteilen der Stadt Leinefelde-Worbis

**Beuren  
Birkungen  
Breitenbach  
Breitenholz  
Hundeshagen  
Kallmerode  
Kaltohmfeld  
Kirchhofmfeld  
Leinefelde  
Wintzingerode  
Worbis**

sind **am 26.05.2019 Ortsteilratsmitglieder** auf der Grundlage der durch den Bürgermeister (Stand: 30.06.18) festgestellten Einwohnerzahlen in folgender Anzahl

<b>Beuren</b>	<b>8 Mitglieder</b>
<b>Birkungen</b>	<b>8 Mitglieder</b>
<b>Breitenbach</b>	<b>6 Mitglieder</b>
<b>Breitenholz</b>	<b>6 Mitglieder</b>
<b>Hundeshagen</b>	<b>8 Mitglieder</b>
<b>Kallmerode</b>	<b>6 Mitglieder</b>
<b>Kaltohmfeld</b>	<b>4 Mitglieder</b>
<b>Kirchhofmfeld</b>	<b>4 Mitglieder</b>
<b>Leinefelde</b>	<b>10 Mitglieder</b>
<b>Wintzingerode</b>	<b>6 Mitglieder</b>
<b>Worbis</b>	<b>10 Mitglieder</b>

zu wählen.

Für die Wahl der Mitglieder der o. g. Ortsteilräte finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung nach der Regelung in der gültigen Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis entsprechend Anwendung.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus den §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.  
**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**Ein Wahlvorschlag, bezogen auf die Einwohnerzahl, darf höchstens für den Ortsteilrat in**

<b>Beuren</b>	<b>=</b>	<b>16 Bewerber</b>
<b>Birkungen</b>	<b>=</b>	<b>16 Bewerber</b>
<b>Breitenbach</b>	<b>=</b>	<b>12 Bewerber</b>
<b>Breitenholz</b>	<b>=</b>	<b>12 Bewerber</b>
<b>Hundeshagen</b>	<b>=</b>	<b>16 Bewerber</b>
<b>Kallmerode</b>	<b>=</b>	<b>12 Bewerber</b>
<b>Kaltohmfeld</b>	<b>=</b>	<b>8 Bewerber</b>
<b>Kirchohmfeld</b>	<b>=</b>	<b>8 Bewerber</b>
<b>Leinefelde</b>	<b>=</b>	<b>10 Bewerber</b>
<b>Wintzingerode</b>	<b>=</b>	<b>12 Bewerber</b>
<b>Worbis</b>	<b>=</b>	<b>20 Bewerber</b>

**enthalten.**

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändige Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat oder im Ortsteilrat ununterbrochen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

<b>Beuren</b>	<b>32 Unterschriften</b>
<b>Birkungen</b>	<b>32 Unterschriften</b>
<b>Breitenbach</b>	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Breitenholz</b>	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Hundeshagen</b>	<b>32 Unterschriften</b>
<b>Kallmerode</b>	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Kaltohmfeld</b>	<b>16 Unterschriften</b>
<b>Kirchohmfeld</b>	<b>16 Unterschriften</b>
<b>Leinefelde</b>	<b>40 Unterschriften</b>
<b>Wintzingerode</b>	<b>24 Unterschriften</b>
<b>Worbis</b>	<b>40 Unterschriften</b>

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Leinefelde-Worbis **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.  
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in den **Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis**

**in Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis**

montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
samstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**in Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis**

montags, dienstags  
mittwochs

von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
nachmittags geschlossen  
von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

donnerstags  
freitags

ausgelegt.

**Hinweis:** (letzte Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften ist im Bürgerbüro Leinefelde der 20.04.2019 bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro Worbis der 18.04.2019 bis 17:30 Uhr wegen der Feiertage).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Stadt Leinefelde-Worbis,  
Kaufeck Worbis, Rossmarkt 2, Zi. 412, 37339 Leinefelde-Worbis,**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können **nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die **Erklärung von Listenverbindungen** muss **bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr**, ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

**Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Leinefelde-Worbis** zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Leinefelde-Worbis, 28.02.2019

gez. Jürgen Unger  
Wahlleiter

(Siegel)

---

### Bekanntmachung

An alle  
Einwohnerinnen und Einwohner  
des Ortsteils Breitenholz

### **E I N L A D U N G**

am

**Freitag, dem 08.03.2019, um 19:00 Uhr,**

findet im **Saal Breitenholz, Hauptstraße 35**, 37327 Leinefelde-Worbis, eine Einwohnerversammlung des Ortsteils Breitenholz der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich herzlich einlade.

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung und Begrüßung durch den Bürgermeister
  2. Mitteilungen des Bürgermeisters
  3. Informationen zum Sachstand des Bebauungsplanes „Am Holzborn“
  4. Stand Kindergartenneubau
  5. Stand Wirtschaftsweg Hausener Straße
  6. Anfragen und Anregungen der Einwohner
  7. Schließung der Einwohnerversammlung
- 

### **Bekanntmachung**

An alle

Einwohnerinnen und Einwohner  
des Ortsteils Kallmerode

### **E I N L A D U N G**

am

**Mittwoch, dem 13.03.2019, um 19:00 Uhr,**

findet im **Saal Kallmerode, Dingelstädter Straße 4**, 37327 Leinefelde-Worbis, eine Einwohnerversammlung des Ortsteils Kallmerode der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich herzlich einlade.

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung und Begrüßung durch den Bürgermeister
  2. Mitteilungen des Bürgermeisters
  3. Informationen aus den Fachämtern der Stadtverwaltung
  4. Anfragen und Anregungen der Einwohner
  5. Schließung der Einwohnerversammlung
-

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Einladung**

Am **Montag, dem 11.03.2019 um 15:00 Uhr**

findet im Rathaus Wasserturm Leinefelde, kleiner Sitzungssaal, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, die 43. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

## **Tagesordnung:**

### **I. Öffentliche Sitzung**

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2018**
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 6. Beratung und Beschlussfassung zu Beschlussvorlagen des Hauptausschusses**
  - 6.1. 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 46/2019
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die vom Finanzausschuss vom 18.02.2019 vorgelegten Beratungsgegenstände**
  - 7.1. Ermächtigungsübertrag aus 2018  
Vorlage: 34/2019
  - 7.2. 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 32/2019
  - 7.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der Stadt Leinefelde-Worbis im Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: 35/2019
  - 7.4. Überplanmäßige Finanzaufwendungen für die Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH  
Vorlage: 36/2019
  - 7.5. Überplanmäßige Ausgabe zur Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses/Feuerwehr im Ortsteil Breitenbach  
Vorlage: 37/2019

- 8. Beratung und Beschlussfassung über die vom Bauausschuss vom 20.02.2019 vorgelegten Beratungsgegenstände**
- 8.1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung VE-Plan Nr. 23 "Im Bodenfelde", Ortsteil Worbis  
Vorlage: 21/2019
- 8.2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 "Ergänzung von Garagenstandorten in der Südstadt Leinefelde"  
Vorlage: 23/2019
- 8.3. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 Sondergebiet „Discounter/Aldi“, Ortsteil Leinefelde  
Vorlage: 44/2019
- 8.4. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 "Ergänzung Einfamilienhäuser Berg im Ortsteil Hundeshagen"  
Vorlage: 22/2019
- 8.5. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 87 „Am Lunapark“, Ortsteil Leinefelde  
Vorlage: 220/2018
- 8.6. Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Nord, Leinefelde  
Vorlage: 27/2019
- 9. Anfragen und Anregungen**
- 10. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 11. Anfragen der Bürger**
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
-

## B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



# WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1  
37355 Niederorschel

### **Kontakt:**

Telefon (03 60 76) 569-0  
Fax: (03 60 76) 569-32  
E-Mail: service@waz-ek.de

### **Geschäftszeiten:**

Mo 13:30 – 15:30 Uhr  
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr  
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

### **Bereitschaftsdienst:**

**(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)**

**Telefon: (03 60 76) 569-0**

bei Verhinderung:  
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

### **Ortsnetzspülungen:**

25.03.2018 – 29.03.2018: Worbis, Wintzingerode, Kirchworbis  
08.04.2018 - 12.04.2018: Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Breitenbach, Bodenstein

**In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls bitten wir Ihren Hausanschluss zu spülen.  
Danke für Ihr Verständnis.**

**Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**



# LANDKREIS EICHSFELD

## Pressemitteilung

**Nr. 2019 / VG, LG, Gemeinde, Städte** Heilbad Heiligenstadt, den 26.02.2019

### Ehrenamtliche Vormundschaften gesucht

Das Jugendamt sucht ehrenamtliche Engagierte, die die rechtliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichsfeld übernehmen möchten. Interessierte können sich am

**Dienstag, den 9. April 2019 in Leinefelde-Worbis**

oder am

**Donnerstag, den 11. April 2019 in Heilbad Heiligenstadt**

von **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** darüber informieren, was es bedeutet, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Die Veranstaltung für den **Raum Leinefelde-Worbis** findet in der Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Raum 304, Konrad-Martin-Straße 101 in Leinefelde statt.

Für den **Raum Heilbad Heiligenstadt** wird in das Ibergheim, Aegidienstraße 19, oberes Gebäude, Eingang rechts, 1. OG, SR 1 geladen.

Der Informationsabend gibt einen ersten Einblick in die Vormundschaftsarbeit und erklärt die dafür notwendigen Schulungen und Qualifizierungen. Gesucht werden Personen, die offen und sensibel für die besonderen Erfahrungen von jungen Menschen sind, die sich gerne für die Belange anderer einsetzen und die keine Scheu davor haben, sich mit Verwaltung und Bürokratie auseinanderzusetzen. Wichtig ist auch die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und eine möglicherweise enge Beziehung einzugehen, die auch über das jugendliche Alter hinaus reichen kann.

Um künftig Kindern und Jugendlichen einen passenden ehrenamtlichen Vormund vermitteln zu können, lädt das Jugendamt zu einer Informationsveranstaltung ein. Interessierte werden gebeten, sich möglichst vorab unter der **E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de** oder **telefonisch unter der Nr. 03606 650-5101** für die Veranstaltung anzumelden.